

# B E R I C H T

**HochschülerInnenschaft an der Universität Wien**

---

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses und Lageberichtes zum 30. Juni 2015

**HochschülerInnenschaft an der Universität Wien  
Spitalgasse 2, Hof 1  
1090 Wien**

# **B E R I C H T**

**über die Prüfung des Jahresabschlusses  
und Lageberichtes zum 30. Juni 2015**

**erstellt von**

**Audit Partner Austria Wirtschaftsprüfer GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
A-1220 Wien, Wagramer Straße 19**

Ausfertigung Nr.:

# Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG .....	1
2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNGEN VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES .....	3
3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES .....	4
3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit des Jahresabschluss .....	4
3.2 Erteilte Auskünfte .....	5
4. PRÜFUNGSVERMERK gem. § 40 HSG 2014*) .....	6
<u>Beilagen</u>	
Bilanz .....	I
Gewinn- und Verlustrechnung .....	II
Anhang .....	III
Beilage 1: Anlagenspiegel	
Anhang zu Personal- und Sachaufwänden der Organe und Referate .....	IV
Soll-Ist-Vergleich .....	V
Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse .....	VI
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe .....	VII

An die Mitglieder Universitätsvertretung der  
HochschülerInnenschaft an der Universität Wien,  
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2015 der

**HochschülerInnenschaft an der Universität Wien, Wien**  
(im Folgenden auch kurz ÖH Wien genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## **1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG**

Die Vorsitzende Frau Pilar Garfias der HochschülerInnenschaft an der Universität Wien, Wien, hat uns den Auftrag erteilt, die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2015 durchzuführen. Die HochschülerInnenschaft, vertreten durch die Vorsitzende der Universitätsvertretung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2015 zu prüfen.

Bei der ÖH-Wien handelt es sich um eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** gemäß § 40 HSG 2014.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Richtlinien für eine einheitliche Haushaltsführung und die Abwicklung von Rechtsgeschäften mit Bargeld und für die Budgetierung und Jahresabschluss beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISAs)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss

unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Oktober 2015 bis Jänner 2016 in den Räumen der ÖH-Wien sowie in unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist unsere Geschäftsführerin, Frau Mag. Alexandra BUCHEBNER, Wirtschaftsprüferin, **verantwortlich**. Als Prüfer war Frau Beate SCHOIBER, BA eingesetzt.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der ÖH-Wien abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler herausgegebenen „Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe“ (Beilage VII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der ÖH-Wien und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der HochschülerInnenschaft aber auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

## **2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNGEN VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Vorsitzenden im Anhang des Jahresabschlusses.

### **3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES**

#### **3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit des Jahresabschluss**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Bestimmungen der Richtlinien für eine einheitliche Haushaltsführung und die Abwicklung von Rechtsgeschäften mit Bargeld und für Budgetierung und Jahresabschluss fest.

Gemäß der Richtlinie für Budgetierung und Jahresabschluss besteht der Jahresabschluss aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Soll-Ist-Vergleich. Dabei ist im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses ein Soll-Ist-Vergleich zwischen den Ansätzen des Jahresvoranschlags gemäß § 40 Abs 1 HSG 2014 und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen vorzunehmen. Ein Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse ist dem Jahresabschluss ebenfalls beizulegen.

Entsprechend der Richtlinie für eine einheitliche Haushaltsführung und die Abwicklung von Rechtsgeschäften mit Bargeld bestehen für das bewegliche und unbewegliche Vermögen bestimmte Aufzeichnungspflichten. Anlagevermögen mit einem Anschaffungswert von über EUR 363,00 ist in das Anlageverzeichnis aufzunehmen. Darüber hinaus sind Gebrauchsgüter mit einem Anschaffungswert von mindestens EUR 100,00 zu inventarisieren. Im Anlageverzeichnis wurde im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2015 Anlagevermögen von über EUR 400,00 aufgenommen. Es sind daher nicht sämtliche aktivierungspflichtige Anlagegegenstände im Anlagenverzeichnis enthalten. Da bis zum 30. Juni 2014 kein Inventarverzeichnis geführt wurde, musste dieses nachträglich erstellt werden, wobei Gebrauchsgüter mit nachgewiesenen bzw. mit geschätzten Anschaffungskosten von mindestens EUR 200 erfasst wurden. Das Inventarverzeichnis per 30. Juni 2015 wurde in diesem Sinne fortgeführt. Eine Inventur wird auf Grund des Aufwandes nur alle zwei Jahre durchgeführt. Der Grundsatz der Kontrollierbarkeit, wie er in der Richtlinie für eine einheitliche Haushaltsführung und die Abwicklung von Rechtsgeschäften mit Bargeld vorgesehen ist, wird formell gesehen nicht vollumfänglich umgesetzt, wir erachten diese Abweichungen allerdings als nicht wesentlich.

Entsprechend der oben genannten Richtlinie ist der Jahresüberschuss mündelsicher anzulegen. Die Jahresüberschüsse wurden auf Sparbücher eingezahlt. Der Beschluss betreffend die Veranlagung des Jahresüberschusses für das Jahr 2014/2015 wird erst im Jahr 2016 getroffen. Der Jahresüberschuss wurde auf das Girokonto umgebucht.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Prüfungsvermerk.

### **3.2 Erteilte Auskünfte**

Die Vorsitzenden der ÖH-Wien haben uns in einer unterfertigten schriftlichen Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass im Jahresabschluss zum 30. Juni 2015 sämtliche bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, un versteuerten Rücklagen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Haftungsverhältnisse erfasst und alle erforderlichen Angaben (Vermerke in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung und Angaben im Anhang) enthalten sind. Eine von den Vorsitzenden unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Die erforderlichen Aufklärungen und Nachweise wurden uns von Herrn Sebastian Berger, Referent für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten, sowie in dessen Auftrag von Frau Nora Matheisz (Grant Thornton Unitreu GmbH - Steuerberater) bereitwilligst und vollständig erteilt.

#### **4. PRÜFUNGSVERMERK gem. § 40 HSG 2014\*)**

##### **Bericht zum Jahresabschluss**

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der **HochschülerInnenschaft an der Universität Wien, Wien**, für das Geschäftsjahr vom **1. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2015** geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 30. Juni 2015, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 30. Juni 2015 endende Geschäftsjahr, den Anhang sowie den Soll-Ist-Vergleich zwischen den Ansätzen des Jahresvoranschlages gemäß § 40 Abs 1 HSG 2014 und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen. Dem Jahresabschluss ist ein Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse beizulegen.

##### **Verantwortung der Organe für den Jahresabschluss**

Die Wirtschaftsreferentin oder der Wirtschaftsreferent ist verantwortlich für die Aufstellung dieses Jahresabschlusses. Der Jahresabschluss hat alle Einnahmen und Ausgaben aller Organe zu umfassen. Er ist zweckmäßig und so weit zu gliedern, dass er eine ausreichende Aussage über die Finanzierung der Aufgaben der Organe enthält. Die Richtlinien der Kontrollkommission zur Budgetierung und Bilanzierung von Jahresabschlüssen sind zu beachten.

##### **Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung**

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsvermerks zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISAs)). Nach diesen Grundsätzen haben wir die Standesregeln einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses der ÖH-Wien von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der

ÖH-Wien abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

### **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 30. Juni 2015 nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften des HSG 2014 und den Richtlinien der Kontrollkommission.

### **Rechnungslegungsgrundlage und Beschränkung der Weitergabe der Verwendung**

Ohne unser Prüfungsurteil zu modifizieren, machen wir auf die Angaben unter Punkt 1. im Anhang aufmerksam, in dem die Rechnungslegungsgrundlage beschrieben wird. Der Jahresabschluss wird aufgestellt, um die Gebarung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten und ihrer Wirtschaftsbetriebe zu überprüfen. Folglich ist der Jahresabschluss möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet. Unser Prüfvermerk ist ausschließlich für die HochschülerInnenschaft an der Universität Wien und die Kontrollkommission bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben oder von Dritten verwendet werden.

Wien, am 25. Jänner 2016

**Audit Partner Austria  
Wirtschaftsprüfer GmbH**

**Mag. Alexandra Buchebner**  
Wirtschaftsprüfer

---

\*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

# **BEILAGEN**

**Grant Thornton Unitreu GmbH**  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rivergate  
Handelskai 92, Gate 2, 7A  
A-1200 Wien

T +43 (0)1 26 262-0  
F +43 (0)1 26 262-907  
E [office@at.gt.com](mailto:office@at.gt.com)  
W [www.grantthornton.at](http://www.grantthornton.at)

**JAHRESABSCHLUSS**  
zum 30. Juni 2015

**HochschülerInnenschaft an der  
Universität Wien**  
Wien



	2014/2015 EUR	2013/2014 EUR
<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b>2.018.994,03</b>	<b>1.918.251,64</b>
<b>2. Subventionen</b>		
a) Subventionen	136.721,55	134.345,00
b) Spenden und sonstige Vermögenserwerbe	3.000,00	0,00
	<b>139.721,55</b>	<b>134.345,00</b>
<b>3. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a) übrige	<b>115.645,98</b>	<b>122.318,00</b>
<b>4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<b>-241.728,67</b>	<b>-353.533,61</b>
<b>5. Personalaufwand</b>		
a) Löhne	-12.579,21	-12.773,94
b) Gehälter	-430.611,34	-363.018,70
c) Aufwendungen für Abfertigungen	-1.900,00	-5.400,00
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-122.486,11	-356.890,61
e) sonstige Sozialaufwendungen	-7.120,17	-7.615,19
	<b>-574.696,83</b>	<b>-745.698,44</b>
<b>6. Abschreibungen</b>		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<b>-55.931,24</b>	<b>-51.242,50</b>
<b>7. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a) übrige	<b>-1.343.494,28</b>	<b>-1.191.269,57</b>
<b>8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)</b>	<b>58.510,54</b>	<b>-166.829,48</b>
<b>9. Erträge aus Beteiligungen</b>	<b>45.000,00</b>	<b>34.320,00</b>
<b>10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>16.080,03</b>	<b>32.300,39</b>
<b>11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens</b>	<b>2.946,54</b>	<b>2.156,18</b>
<b>12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>-2.609,58</b>	<b>-16.829,14</b>
<b>13. Zwischensumme aus Z 9 bis 12 (Finanzergebnis)</b>	<b>61.416,99</b>	<b>51.947,43</b>
<b>14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>119.927,53</b>	<b>-114.882,05</b>
<b>15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>-4.049,26</b>	<b>-4.918,19</b>
<b>16. Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>115.878,27</b>	<b>-119.800,24</b>
<b>17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</b>	<b>1.642.962,10</b>	<b>1.762.762,34</b>
<b>18. Bilanzgewinn</b>	<b>1.758.840,37</b>	<b>1.642.962,10</b>



---

## Anhang

### 1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

#### Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses der Körperschaft öffentlichen Rechts wurde unter analoger Anwendung der allgemeinen Bestimmungen der §§ 189 bis 211 UGB sowie der ergänzenden Sondervorschriften der §§ 221 bis 243 UGB vorgenommen.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

#### Anlagevermögen

##### Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Homepage	4

### Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Einbauten in fremden Gebäuden	10
• Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10

Die übrigen geringwertigen Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

### Finanzanlagen

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit notwendig außerplanmäßige Abschreibungen durchgeführt.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

### Umlaufvermögen

#### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

#### Rückstellungen

##### Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen

Die Abfertigungsrückstellung ist auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,5 % und eines Pensionsantrittsalters von 65 Jahren für Männer bzw 60 Jahren für Frauen ermittelt worden.

### **Sonstige Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

### **Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

## 2. Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

### 2.1. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

#### Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem beiliegenden Anlagespiegel ersichtlich:

In der Position "Finanzanlagen" ist eine 50%ige Beteiligung an der Facultas Verlags- und Buchhandels AG, Wien, ausgewiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2014/15 wurden die Wertrechte des Anlagevermögens (Lebensversicherungen) mit dem Deckungskapital inklusive Gewinnanteile ausgewiesen.

#### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	313.573,27	313.573,27
Vorjahr	348.491,14	348.491,14
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	28.378,16	28.378,16
Vorjahr	119.157,71	119.157,71
Summe Forderungen	341.951,43	341.951,43
Vorjahr	467.648,85	467.648,85

#### Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Der Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" setzt sich wie folgt zusammen:

<b>sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände</b>	30.06.2015 EUR	30.06.2014 EUR
Verrechnungskonto Banken/Kassen	1.000,00	1.500,00
Lohn- und Gehaltsvorschüsse	2.312,49	540,00
Sonstige Forderungen	14.450,92	107.018,55
Verr. Löhne u. Gehälter	10.614,75	10.099,16
	<u>28.378,16</u>	<u>119.157,71</u>

## Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

<b>sonstige Rückstellungen</b>	30.06.2015 EUR	30.06.2014 EUR
RSt Jahresabschluss/Abschlussprüf.	10.980,00	10.680,00
Rückstellung f offene Urlaube	22.000,00	25.500,00
Rückstellungen sonstige	200,00	0,00
Rückstellung GPLA	0,00	44.983,00
Rückstellung für Prozeßkosten	15.000,00	0,00
Rückstellung Medizin	34.080,00	34.080,00
	<u>82.260,00</u>	<u>115.243,00</u>

## Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
Vorjahr	187.580,46	187.580,46
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	200.165,26	200.165,26
Vorjahr	187.581,16	187.581,16
sonstige Verbindlichkeiten	340.984,51	340.984,51
Vorjahr	510.186,69	510.186,69
<i>davon aus Steuern</i>	<i>5.703,97</i>	<i>5.703,97</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>6.143,30</i>	<i>6.143,30</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>20.146,64</i>	<i>20.146,64</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>34.908,15</i>	<i>34.908,15</i>
Summe Verbindlichkeiten	541.149,77	541.149,77
Vorjahr	<u>885.348,31</u>	<u>885.348,31</u>

### Sonstige Verbindlichkeiten

Die "sonstigen Verbindlichkeiten" setzen sich wie folgt zusammen:

<b>sonstige Verbindlichkeiten</b>	30.06.2015	30.06.2014
	EUR	EUR
Verr Kto BÜBö NiG	11.313,08	9.823,04
Verrechnung Medizinausgliederung	4.634,96	4.634,96
Telebanking Verrechnungskonto	0,00	16.991,03
Werbeabgabe 5%	376,21	884,54
Sonstige Verbindlichkeiten	48.914,64	14.639,09
Verbindlkt. Honorarempfänger	168.347,67	187.444,58
Verbindlkt. GFG DN	24.584,46	22.866,40
Verrechnung Stadtkasse	64,00	158,00
Verbindlichkeit Lohnabgaben	5.263,76	5.100,76
Verbindlichkeit GPLA Prüfung	53.621,62	209.138,67
Sozialversicherungsanstalten	19.096,23	34.112,31
MVK Verrechnung	1.050,41	795,84
Kautionen Schlüssel	3.717,47	3.597,47
	<u>340.984,51</u>	<u>510.186,69</u>

### GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

#### Aufgliederung der Aufwendungen für Abfertigungen:

	2014/2015	2013/2014
	EUR	EUR
Dotierung Abfertigungsrückstellung	<u>1.900,00</u>	<u>5.400,00</u>

### 3. Sonstige Pflichtangaben

#### Angaben zu den Richtlinien für Budget und Jahresabschluss

Betreffend der Aufschlüsselung der Personalkosten, der Sachaufwendungen sowie der Aufwände und Erträge betreffend Großveranstaltungen nach Referaten wird auf den Soll-Ist-Vergleich verwiesen.

#### Angaben über Beteiligungsunternehmen

Gemäß § 238 Z 2 UGB wird über nachstehende Unternehmen berichtet:

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital	Anteil in %	Letztes Ergebnis	Bilanzstichtag
FACULTAS Verlags- und Buchhandels AG	Wien	10.411.038,31	50,00	633.493,94	31.07.2014

#### Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	2014/2015	2013/2014
Arbeiter	1	1
Angestellte	14	9
Gesamt	15	10

#### Aufstellung über alle auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer

	<u>Beträge in EUR</u>
Prüfung des Jahresabschlusses	6.300,00

**Angaben zu den Mitgliedern des Vorstandes im Geschäftsjahr**

Lucia Grabetz, Vorsitzende (bis 7. Oktober 2014)  
Camila del Pilar Garfias, Vorsitzende (ab 27. Oktober 2014)  
Catherina Schneider, Vorsitzende (von 7. - 26. Oktober 2014)  
Katherina Schneider, 1. stellvertretende Vorsitzende (ab 27. Oktober 2014 bis 14. Februar 2015)  
Karin Stanger, 1. stellvertretende Vorsitzende (ab 17. März 2015)  
Stephanie Marx, 2. stellvertretende Vorsitzende (bis 30. Juni 2015)  
Jakob Reischl, 2. stellvertretender Vorsitzender (ab 28. Oktober 2015)  
Florian Soltic, Wirtschaftsreferent (bis 30. Juni 2015)  
Sebastian Berger, Wirtschaftsreferent (ab 1. Juli 2015)

Wien, am 25. Jänner 2016

Camila del Pilar Garfias

Karin Stanger

Jakob Reischl

Sebastian Berger

	Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten				Stand 30.06.2015 EUR	Entwicklung der Abschreibungen				Stand 30.06.2015 EUR	Buchwerte	
	Stand 01.07.2014 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Abgang EUR		Stand 01.07.2014 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Zuschreibung EUR		Stand 30.06.2014 EUR	Stand 30.06.2015 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>												
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>												
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen												
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile												
Homepage Gestaltung	6.840,00	3.016,00	0,00	0,00	9.856,00	0,00	1.703,11	0,00	0,00	1.703,11	6.840,00	8.152,89
2. Geschäfts-(Firmen-)wert												
Software UV	10.344,00	0,00	0,00	0,00	10.344,00	10.344,00	0,00	0,00	0,00	10.344,00	0,00	0,00
	10.344,00	0,00	0,00	0,00	10.344,00	10.344,00	0,00	0,00	0,00	10.344,00	0,00	0,00
	17.184,00	3.016,00	0,00	0,00	20.200,00	10.344,00	1.703,11	0,00	0,00	12.047,11	6.840,00	8.152,89
<b>II. Sachanlagen</b>												
1. Einbauten in fremden Gebäuden												
baul.Investition i.fremde Gebäude	4.008,00	1.335,85	0,00	0,00	5.343,85	200,40	534,39	0,00	0,00	734,79	3.807,60	4.609,06
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung												
Anlagen EDV Hardware UV	8.144,46	652,94	0,00	0,00	8.797,40	5.248,09	1.773,67	0,00	0,00	7.021,76	2.896,37	1.775,64
Betriebs- und Geschäftsausstattung	47.533,53	608,95	0,00	1.433,00	46.709,48	31.497,70	4.298,70	1.433,00	0,00	34.363,40	16.035,83	12.346,08
UV Referate Einrichtungen	2.346,91	0,00	0,00	0,00	2.346,91	2.346,91	0,00	0,00	0,00	2.346,91	0,00	0,00
Einrichtung EW	2.404,57	1.044,86	0,00	0,00	3.449,43	651,51	530,62	0,00	0,00	1.182,13	1.753,06	2.267,30
Einrichtung Evang.Theol.	1.050,00	0,00	0,00	0,00	1.050,00	1.050,00	0,00	0,00	0,00	1.050,00	0,00	0,00
Einrichtung JUS	316,00	709,95	0,00	0,00	1.025,95	316,00	88,74	0,00	0,00	404,74	0,00	621,21
Einrichtung Gewi	7.595,22	0,00	0,00	0,00	7.595,22	6.373,43	320,80	0,00	0,00	6.694,23	1.221,79	900,99
Einrichtung Astronomie	747,00	0,00	0,00	0,00	747,00	597,60	149,40	0,00	0,00	747,00	149,40	0,00
EDV-Anlage, Referate/UV	16.382,67	0,00	0,00	0,00	16.382,67	16.382,67	0,00	0,00	0,00	16.382,67	0,00	0,00
EDV FV Lebenswissenschaft	11.542,16	1.010,23	0,00	0,00	12.552,39	9.092,57	1.543,28	0,00	0,00	10.635,85	2.449,59	1.916,54
EDV Kath. Theol.	1.209,00	0,00	0,00	0,00	1.209,00	1.209,00	0,00	0,00	0,00	1.209,00	0,00	0,00
EDV Evang Theol.	639,90	0,00	0,00	0,00	639,90	319,95	213,30	0,00	0,00	533,25	319,95	106,65
EDV Win	1.021,67	0,00	0,00	0,00	1.021,67	893,97	127,70	0,00	0,00	1.021,67	127,70	0,00
EDV Jus	15.809,83	0,00	0,00	0,00	15.809,83	8.107,14	2.884,09	0,00	0,00	10.991,23	7.702,69	4.818,60
EDV Gewi	2.618,97	0,00	0,00	0,00	2.618,97	2.111,74	144,92	0,00	0,00	2.256,66	507,23	362,31
EDV VWL	2.328,76	0,00	0,00	0,00	2.328,76	1.816,06	205,08	0,00	0,00	2.021,14	512,70	307,62
EDV Statistik	0,00	550,25	0,00	0,00	550,25	0,00	183,42	0,00	0,00	183,42	0,00	366,83
EDV Psychologie	956,62	0,00	0,00	0,00	956,62	956,62	0,00	0,00	0,00	956,62	0,00	0,00
EDV Geschichte	3.645,63	0,00	0,00	0,00	3.645,63	3.645,63	0,00	0,00	0,00	3.645,63	0,00	0,00
EDV Thewi	1.156,63	699,00	0,00	0,00	1.855,63	591,36	459,11	0,00	0,00	1.050,47	565,27	805,16
EDV Geographie	1.379,66	0,00	0,00	0,00	1.379,66	1.379,66	0,00	0,00	0,00	1.379,66	0,00	0,00
EDV Germanistik	1.591,10	0,00	0,00	0,00	1.591,10	1.591,10	0,00	0,00	0,00	1.591,10	0,00	0,00
EDV Sportwissenschaft	1.450,18	0,00	0,00	0,00	1.450,18	720,90	363,59	0,00	0,00	1.084,49	729,28	365,69
EDV IBW/BW	3.242,39	1.038,13	0,00	0,00	4.280,52	2.415,37	681,12	0,00	0,00	3.096,49	827,02	1.184,03
EDV KOA	2.711,61	771,00	0,00	0,00	3.482,61	135,58	367,54	0,00	0,00	503,12	2.576,03	2.979,49
EDV Biologie	3.267,82	0,00	0,00	0,00	3.267,82	2.028,12	560,41	0,00	0,00	2.588,53	1.239,70	679,29
EDV Ernährung	5.704,53	0,00	0,00	0,00	5.704,53	4.059,09	652,85	0,00	0,00	4.711,94	1.645,44	992,59
EDV Pädagogik	430,00	0,00	0,00	0,00	430,00	322,50	107,50	0,00	0,00	430,00	107,50	0,00

	Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand	Stand	Zugang	Abgang	Zuschreibung	Stand	Stand	Stand
	01.07.2014				30.06.2015	01.07.2014				30.06.2015	30.06.2014	30.06.2015
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
EDV Musikwissenschaft	563,84	0,00	0,00	0,00	563,84	352,40	140,96	0,00	0,00	493,36	211,44	70,48
EDV Philosophie	657,60	0,00	0,00	0,00	657,60	657,60	0,00	0,00	0,00	657,60	0,00	0,00
EDV Ur-Frühgeschichte	683,00	0,00	0,00	0,00	683,00	683,00	0,00	0,00	0,00	683,00	0,00	0,00
EDV Pharmazie	2.839,16	0,00	0,00	0,00	2.839,16	2.557,99	177,27	0,00	0,00	2.735,26	281,17	103,90
EDV Informatik	5.767,78	0,00	0,00	2.409,60	3.358,18	2.745,42	671,64	2.409,60	0,00	1.007,46	3.022,36	2.350,72
EDV Dr. Jus	3.979,21	0,00	0,00	0,00	3.979,21	2.545,80	829,08	0,00	0,00	3.374,88	1.433,41	604,33
EDV Translation	1.748,08	0,00	0,00	0,00	1.748,08	1.353,66	157,77	0,00	0,00	1.511,43	394,42	236,65
EDV Romanistik	6.555,26	0,00	0,00	558,38	5.996,88	3.437,46	1.416,50	558,38	0,00	4.295,58	3.117,80	1.701,30
Einrichtung Kunstgeschichte	656,80	0,00	0,00	0,00	656,80	399,56	65,68	0,00	0,00	465,24	257,24	191,56
Einrichtung Romanistik	599,00	0,00	0,00	0,00	599,00	524,13	74,87	0,00	0,00	599,00	74,87	0,00
Einrichtung BWL/IBW	616,00	1.771,69	0,00	0,00	2.387,69	123,20	344,66	0,00	0,00	467,86	492,80	1.919,83
EDV Soziologie	1.369,69	0,00	0,00	0,00	1.369,69	1.369,69	0,00	0,00	0,00	1.369,69	0,00	0,00
EDV Physik	684,00	0,00	0,00	0,00	684,00	684,00	0,00	0,00	0,00	684,00	0,00	0,00
EDV BüBö NIG	1.018,80	0,00	0,00	0,00	1.018,80	1.018,80	0,00	0,00	0,00	1.018,80	0,00	0,00
EDV LA-Psychologie	421,68	0,00	0,00	0,00	421,68	421,68	0,00	0,00	0,00	421,68	0,00	0,00
EDV Ägyptologie	0,00	420,66	0,00	0,00	420,66	0,00	105,17	0,00	0,00	105,17	0,00	315,49
EDV Komperatistik	651,90	0,00	0,00	0,00	651,90	651,90	0,00	0,00	0,00	651,90	0,00	0,00
EDV Mathematik	2.486,02	0,00	0,00	0,00	2.486,02	2.486,02	0,00	0,00	0,00	2.486,02	0,00	0,00
EDV Erdwissenschaften	481,20	0,00	0,00	0,00	481,20	481,20	0,00	0,00	0,00	481,20	0,00	0,00
Einrichtung STV Ernährungswissensch	3.367,60	441,37	0,00	0,00	3.808,97	622,10	362,56	0,00	0,00	984,66	2.745,50	2.824,31
Einrichtung Stv Biologie	5.159,00	680,40	0,00	0,00	5.839,40	2.339,90	745,90	0,00	0,00	3.085,80	2.819,10	2.753,60
Einrichtung STV Powi	499,00	0,00	0,00	0,00	499,00	499,00	0,00	0,00	0,00	499,00	0,00	0,00
Einrichtung STV Geographie	664,54	928,99	0,00	0,00	1.593,53	664,54	185,80	0,00	0,00	850,34	0,00	743,19
geringwertige Wirtschaftsgüter EDV	0,00	11.780,36	0,00	11.780,36	0,00	0,00	11.780,36	11.780,36	0,00	0,00	0,00	0,00
geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	17.779,13	0,00	17.779,13	0,00	0,00	17.779,13	17.779,13	0,00	0,00	0,00	0,00
Einrichtung Stv. Informatik	479,62	0,00	0,00	0,00	479,62	299,77	119,91	0,00	0,00	419,68	179,85	59,94
Einrichtung FV Lewi	5.345,84	1.375,99	0,00	0,00	6.721,83	1.198,69	1.095,27	0,00	0,00	2.293,96	4.147,15	4.427,87
Einrichtung Stv Translation	999,00	0,00	0,00	0,00	999,00	999,00	0,00	0,00	0,00	999,00	0,00	0,00
Einrichtung FV Geowissenschaften	558,00	0,00	0,00	0,00	558,00	418,50	139,50	0,00	0,00	558,00	139,50	0,00
Einrichtung Stv Sportwissenschaft	1.094,72	0,00	0,00	0,00	1.094,72	547,35	218,94	0,00	0,00	766,29	547,37	328,43
Einrichtung Stv Pharmazie	5.058,90	0,00	0,00	0,00	5.058,90	857,26	627,38	0,00	0,00	1.484,64	4.201,64	3.574,26
Einrichtung Meteorologie	514,89	0,00	0,00	0,00	514,89	51,49	102,98	0,00	0,00	154,47	463,40	360,42
Einrichtung Int.Entwicklung	451,85	0,00	0,00	0,00	451,85	45,19	90,37	0,00	0,00	135,56	406,66	316,29
Einrichtung Chemie	2.866,00	0,00	0,00	0,00	2.866,00	286,60	573,20	0,00	0,00	859,80	2.579,40	2.006,20
EDV Vergl.Religionswissenschaften	650,40	0,00	0,00	0,00	650,40	650,40	0,00	0,00	0,00	650,40	0,00	0,00
EDV Poltikwissenschaften	1.356,17	0,00	0,00	0,00	1.356,17	1.356,17	0,00	0,00	0,00	1.356,17	0,00	0,00
EDV dok.phil	0,00	699,00	0,00	0,00	699,00	0,00	233,00	0,00	0,00	233,00	0,00	466,00
	208.071,37	42.962,90	0,00	33.960,47	217.073,80	139.189,74	53.693,74	33.960,47	0,00	158.923,01	68.881,63	58.150,79
	212.079,37	44.298,75	0,00	33.960,47	222.417,65	139.390,14	54.228,13	33.960,47	0,00	159.657,80	72.689,23	62.759,85
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen												
Anteile a. verbundenen Unternehmen	72.672,83	0,00	0,00	0,00	72.672,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	72.672,83	72.672,83
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens												
Lebensversicherungen (Abfertigung)	69.500,00	0,00	0,00	0,00	69.500,00	-25.512,36	0,00	0,00	2.946,54	-28.458,90	95.012,36	97.958,90
	142.172,83	0,00	0,00	0,00	142.172,83	-25.512,36	0,00	0,00	2.946,54	-28.458,90	167.685,19	170.631,73
<b>SUMME ANLAGENSPIEGEL</b>	<b>371.436,20</b>	<b>47.314,75</b>	<b>0,00</b>	<b>33.960,47</b>	<b>384.790,48</b>	<b>124.221,78</b>	<b>55.931,24</b>	<b>33.960,47</b>	<b>2.946,54</b>	<b>143.246,01</b>	<b>247.214,42</b>	<b>241.544,47</b>

**Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2014/2015 - Budget SOLL-IST-Vergleich**

**Anhang zum Jahresabschluss gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss**

	<b>Titel</b>	<b>Budget</b>	<b>KoRe</b>	<b>Abweichung</b>	<b>Nutzung</b>	<b>Anmerkungen</b>
		JVA	Verbucht	in Euro	in Prozent	
1	<b>1. Studienbeiträge: Verteilung auf Ebenen</b>					
2	Erhaltene Studienbeiträge	2.007.800,00	2.092.339,63	84.539,63	104%	
3						
4	Universitätsvertretung	1.141.414,00	1.234.480,38	93.066,38	108%	inkl. Budgetüberträge
5	Fakultätsvertretungen	212.806,00	230.157,36	17.351,36	108%	inkl. Budgetüberträge
6	Studienvertretungen	580.380,00	627.701,89	47.321,89	108%	inkl. Budgetüberträge
8	<b>2. Universitätsvertretung</b>					
	<b>1 Bereichsübergreifende Einnahmen und Ausgaben</b>					
	<b>1.1. Bereichsübergreifende Einnahmen</b>					
	§ 11 Mittel	73.200,00	73.345,00	145,00	100%	
	<b>1.2. Bereichsübergreifende Sachaufwände</b>					
	A) Sachaufwand	46.800,00	36.869,70	-9.930,30	79%	
	<b>1.3. Bereichsübergreifende Personalkosten</b>					
	A) Personalkosten	22.000,00	5.917,71	-16.082,29	27%	
11	<b>2. Ausgaben nach Referaten</b>					
12	<b>2.1 Vorsitz</b>					
13	A) Aufwandsentschädigungen	16.200,00	16.200,00	0,00	100%	
14	B) Sachaufwand	11.000,00	13.883,39	2.883,39	126%	Aufwand aus Vorperioden
15	C) Einnahmen	0,00	-308,00	-308,00	0%	
	D) Personalkosten / Gehälter	66.125,00	66.063,33	-61,67	100%	
	E) Ausbuchung von Forderungen	0,00	80.984,42	80.984,42	100%	
	F) Verbrauch EWB Forderungen	0,00	-20.000,00	-20.000,00	100%	
16	<b>2.2. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten</b>					
17	A) Aufwandsentschädigungen	10.800,00	10.350,00	-450,00	96%	
18	B) Sachaufwand	24.708,00	32.504,14	7.796,14	132%	Meldeverstöße GKK, nach GPLA termingerechte Meldungen
19	C) Erlöse (Inserate, Verzinsung Finanzanlagen abzgl. KEST.)	-19.375,00	-19.699,45	-324,45	102%	
20	D) Personalkosten / Gehälter	76.968,00	79.704,33	2.736,33	104%	
21	E) GPLA-Prüfung 2014	3.500,00	5.027,15	1.527,15	144%	zu geringe Kalkulation
26	<b>2.3. Referat für Bildungspolitik</b>					
27	A) Aufwandsentschädigungen	23.100,00	23.800,00	700,00	103%	

## Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2014/2015 - Budget SOLL-IST-Vergleich

### Anhang zum Jahresabschluss gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Budget	KoRe	Abweichung	Nutzung	Anmerkungen
		JVA	Verbucht	in Euro	in Prozent	
28	B) Sachaufwand	3.500,00	1.247,44	-2.252,56	36%	
29	<b>2.4 Referat für Sozialpolitik</b>					
30	A) Personalkosten	65.306,00	58.845,03	-6.460,97	90%	
31	B) Aufwandsentschädigungen	7.700,00	7.700,00	0,00	100%	
32	C) Sachaufwand + D) Fortbildung BeraterInnen	3.500,00	3.727,35	227,35	106%	
33	<b>2.5. Referat für ausländische Studierende</b>					
34	A) Aufwandsentschädigungen	19.250,00	21.000,00	1.750,00	109%	
35	B) Sachaufwand	1.000,00	163,43	-836,57	16%	
36	<b>2.6. Frauenreferat</b>					
37	A) Aufwandsentschädigungen	16.800,00	18.200,00	1.400,00	108%	
38	B) Sachaufwand	17.442,00	10.097,53	-7.344,47	58%	
39	<b>2.7. Homobitransreferat</b>					
40	A) Aufwandsentschädigungen	16.800,00	16.800,00	0,00	100%	
41	B) Sachaufwand	3.765,00	2.007,06	-1.757,94	53%	
	C) Personalkosten	0,00	1.382,67	1.382,67	0%	Anmeldepflichtige DV an Stelle von Honorar (Sachaufwand)
42	<b>2.8.1. Referat für Öffentlichkeitsarbeit</b>					
43	A) Aufwandsentschädigungen	15.400,00	15.400,00	0,00	100%	
44	B) Sachaufwand	1.000,00	1.389,31	389,31	139%	Pressehandy inkl. Versicherung
45	<b>2.8.2. Unique</b>					
46	A) Aufwandsentschädigungen	15.400,00	16.800,00	1.400,00	109%	
47	B) Sachaufwand	114.714,00	129.737,98	15.023,98	113%	höhere Druckkosten
	C) Personalkosten	34.644,00	17.658,50	-16.985,50	51%	
48	<b>2.9. Referat für Aus- und Fortbildung und Organisation/EDV/UV</b>					
49	A) Aufwandsentschädigungen	23.100,00	23.800,00	700,00	103%	
50	B) Sachaufwand	5.500,00	3.773,01	-1.726,99	69%	
	C) Personalkosten	55.872,00	53.598,50	-2.273,50	96%	
51	<b>2.10. Referat für Internationales</b>					
52	A) Aufwandsentschädigungen	7.700,00	7.700,00	0,00	100%	
53	B) Sachaufwand	1.000,00	768,34	-231,66	77%	
54	<b>2.11. Alternativreferat</b>					

## Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2014/2015 - Budget SOLL-IST-Vergleich

### Anhang zum Jahresabschluss gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Budget	KoRe	Abweichung	Nutzung	Anmerkungen
		JVA	Verbucht	in Euro	in Prozent	
55	A) Aufwandsentschädigungen	15.400,00	15.400,00	0,00	100%	
56	B) Sachaufwand	1.000,00	1.052,21	52,21	105%	
57	<b>2.12. Kulturreferat</b>					
58	A) Aufwandsentschädigungen	7.700,00	8.400,00	700,00	109%	
59	B) Sachaufwand	1.000,00	411,44	-588,56	41%	
60	<b>2.13. Referat für Arbeiter_innen-Kinder</b>					
61	A) Aufwandsentschädigungen	7.700,00	4.200,00	-3.500,00	55%	
62	B) Sachaufwand	9.421,00	406,96	-9.014,04	4%	
63	<b>2.14. Referat für Barrierefreiheit</b>					
64	A) Aufwandsentschädigungen	7.700,00	8.400,00	700,00	109%	
65	B) Sachaufwand	1.000,00	299,20	-700,80	30%	
66	<b>2.15. Referat für Antifaschistische Arbeit</b>					
67	A) Aufwandsentschädigungen	15.400,00	16.450,00	1.050,00	107%	
68	B) Sachaufwand	1.000,00	650,03	-349,97	65%	
70	<b>3.5. Projekte, Beratung, Subventionen</b>					
71	<b>Projekte</b>					
72	Projekttopf allgemein	95.020,00	74.193,67	-20.826,33	78%	
73	Projekttopf frauenspezifisch	49.940,00	43.507,74	-6.432,26	87%	
74	Fördertopf queerfeministischer Arbeiten	50.000,00	49.991,05	-8,95	100%	
75	Sonderprojekttopf allgemein	30.000,00	11.187,74	-18.812,26	37%	
76	Sonderprojekttopf frauenspezifisch	15.000,00	7.614,45	-7.385,55	51%	
77	AntiRa-Sozialtopf	30.400,00	31.190,00	790,00	103%	
78	Koordinationsausschuss	30.149,00	28.075,35	-2.073,65	93%	
79	Sondertopf nicht gewählte STVen	4.000,00	0,00	-4.000,00	0%	
80	Wahlorganisation	100.000,00	100.610,63	610,63	101%	
81	Projektreserve/Budgetreserve/BudgethärtefondBudgetübersch.	9.361,00	1.696,83	-7.664,17	18%	abzgl. Budgetüberschuss € 639,--
82	Facultas-Kopierpickerl (Gewinnausschüttung Facultas EUR 40.000,-)	0,00	-8.158,87	-8.158,87	0%	JVA =Dividendenerträge € 40.000,-- Ausgaben € 40.000,--
	Mensapickerl	15.000,00	-57.617,54	-72.617,54	-384%	nachträgliche Subventionszahlung
83	Inskriptionsberatung	12.000,00	11.595,34	-404,66	97%	
84	650 Jahre Universität Wien	18.000,00	18.882,15	882,15	105%	

## Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2014/2015 - Budget SOLL-IST-Vergleich

### Anhang zum Jahresabschluss gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Budget	KoRe	Abweichung	Nutzung	Anmerkungen
		JVA	Verbucht	in Euro	in Prozent	
	Broschüre Völkische Verbindungen	11.500,00	10.769,00	-731,00	94%	
	Studienleitfaden	9.000,00	9.449,50	449,50	105%	
	Studibeisl	0,00	-755,21	-755,21	0%	GH nach steuerlichen Abschluß
85	<b>3.1. Beratung</b>					
86	A) Personalkosten	17.941,00	19.634,28	1.693,28	109%	
87	B) Sachaufwand	19.020,00	19.018,72	-1,28	100%	
90	<b>3.3. Deutschkurse</b>					
91	A) Personalkosten	37.266,00	37.092,14	-173,86	100%	
92	B) Sachaufwand	2.000,00	640,21	-1.359,79	32%	
93	C) Einnahmen	-16.000,00	-20.116,67	-4.116,67	126%	Höhere Anzahl an Teilnehmer_innen
94	<b>3.4. Kindergarten/Hort</b>					
95	Subvention Kiga (Übertrag EUR 30.000,- aus Vorjahr)	30.000,00	0,00	-30.000,00	0%	Budgetiertes Projekt wurde nicht umgesetzt
96	<b>3.2. Autonome Bücherbörse NIG</b>					
97	A) Personalkosten	33.642,00	33.354,97	-287,03	99%	
98	B) Sachaufwand	750,00	1.085,98	335,98	145%	Moderation Teamsitzung
99	C) Einnahmen	-4.000,00	-3.277,46	722,54	82%	

Kostenstelle	Planwert	Gelocht	Abweichung	Abweichung %	Anmerkungen
1 Einnahmen	2.032.889,53	2.032.889,53	84.539,63	4,21	
2 allgemeiner Sachaufwand	29.900,24	29.587,68	787,68	2,74	
3 EDV	4.930,72	4.059,28	4.930,72	54,79	
4 Fortbildung Berater_Innen	4.992,00	259,00	3.771,00	94,28	
5 sonstiger Verwaltungsaufwand	5.202,24	2.909,74	2.016,26	40,93	
6 allgemeiner Personalaufwand	23.432,00	5.917,74	16.082,29	73,10	
15 Vorsitz / Sekretariat	64.429,00	195.429,14	63.498,14	68,04	
16 Wirtschaftsreferat / Buchhaltung	76.601,14	107.895,17	11.285,17	11,68	
17 Referat für Bildung und Politik	20.400,00	25.917,44	1.552,56	5,84	
18 Sozialreferat	74.506,00	70.272,38	6.233,62	8,15	
20 Referat für antirassistische Arbeit	20.250,11	21.163,43	913,43	4,51	
22 Frauenreferat	14.242,14	20.297,53	5.944,47	17,36	
24 Homobitransreferat	30.581,14	29.189,79	375,27	1,82	
26 Referat für Öffentlichkeitsarbeit	74.431,14	16.789,34	389,31	2,37	
28 Unique	164.758,14	164.195,48	561,52	0,34	
30 RauFo	82.182,14	81.056,81	1.445,99	1,75	
32 Referat für interantionales	4.031,14	1.468,94	231,66	2,66	
34 Alternativreferat	10.433,14	10.482,00	52,00	0,32	
36 Kulturreferat	8.081,00	2.911,44	111,44	1,28	
38 Arbeiter_innenkinderreferat	12.111,00	4.605,96	12.514,04	73,09	
40 Referat für Barrierefreiheit	8.733,14	8.699,20	0,80	0,01	
42 Referat für antifaschistische Arbeit und Sport	10.931,14	17.100,09	700,03	4,27	
50 Beratungszentrum	30.961,14	38.658,00	1.692,00	4,58	
52 UV Bücherbörse NIG	10.137,14	10.169,49	771,49	2,54	
54 Deutschkurse	24.269,00	17.615,68	5.650,32	24,29	
56 Kinderbetreuung	10.000,00	0,00	30.000,00	100,00	
80 UV - Anlage	500,00	0,00	500,00	100,00	
83 EDV	1.354,50	135,50	1.354,50	92,14	
98 Budgetüberträge	225.562,00	0,00	225.562,00	100,00	
99 Auflösung liquider Mittel	82.644,00	0,00	82.644,00	100,00	
101 Projektopf allgemein	10.215,14	15.319,17	14.931,83	21,26	
102 Projektopf frauenspezifisch	49.940,00	49.697,74	6.432,26	12,88	
103 Projektopf Antirassismus	18.715,14	18.301,50	5.894,50	23,79	
104 Erstsemestrigenberatung	12.330,00	10.595,50	405,00	3,38	
106 Antirassismus Sozialtopf	30.494,00	31.194,00	790,00	2,60	
108 ÖH Wahlen	100.000,00	100.585,59	585,59	0,59	

Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien  
Wirtschaftsreferat  
AAKH, Spitalgasse 2, Hof 1, 1090 Wien  
wiref@oeh.univie.ac.at | (01) 4277-19511

109 Queer - feministischer Topf	50.000,00	49.911,05	88,95	0,18	
110 Facultas Sozialtopf	0,00	8.159,87	0,00		Gewinnausschüttung / Kopierpickeraktion - Differenz
111 Sonderprojekttopf allgemein	30.000,00	11.187,74	18.812,26	62,71	
112 Sonderprojekttopf frauenspezifisch	15.000,00	7.614,45	7.385,55	49,24	
113 Projektreserve	9.361,00	1.696,83	7.664,17	81,87	
114 Koordinationsausschuss	30.149,00	28.075,35	2.073,65	6,88	
115 Mensapickerl	15.000,00	57.617,54	42.617,54	284,12	Differenz wurde an einzelne HVn weiterverrechnet.
116 650 Jahre Uni Wien	18.000,00	18.882,15	882,15	4,90	
117 Studienleitfaden 14/15	9.000,00	9.449,50	449,50	4,99	
118 2. Auflage Broschüre - Völkische Verbindungen	11.500,00	10.769,00	731,00	6,36	
120 Sondertopf n. g. Studienvertretungen	4.000,00	0,00	4.000,00	100,00	
150 Studibeis!	0,00	755,21	755,21		Rückzahlung - Restguthaben - Jahresabschluss Studibeis!
400 Evangelisch - Theologische Fakultät	5.899,00	5.898,92	0,08	0,00	
403 Fakultät für Chemie	3.087,00	0,00	3.087,00	100,00	
406 Fakultät f. Geowissenschaften / Geographie	6.058,00	2.519,20	3.538,80	58,42	
409 Fakultät für Informatik	3.541,00	3.541,00	0,00	0,00	
412 Fakultät für Lebenswissenschaften	29.251,00	22.738,63	6.512,37	22,26	
415 Fakultät für Mathematik	6.571,00	3.676,45	2.894,55	44,05	
418 LaPhiBi - Fakultät	9.458,00	4.422,53	5.035,47	53,24	
421 Fakultät für Physik	3.269,00	3.208,76	60,24	1,84	
424 Fakultät für Psychologie	176,00	175,93	0,02	0,01	
427 Fakultät für Sozialwissenschaften	22.916,00	21.992,66	923,34	4,03	
430 Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	17.637,00	9.023,71	8.613,29	48,84	
433 GeWi/HiKu/PhiKu - Historisch Kulturwissenschaftliche Fakultät	2.431,00	2.400,00	31,00	1,28	
436 Katholisch - Theologische Fakultät	18.367,00	10.963,34	7.403,66	40,31	
439 GeWi/HiKu/PhiKu - Philologisch Kulturwissenschaftliche Fakultät	69.524,00	66.251,58	3.272,42	4,71	
442 Juridicum / Rechtswissenschaftliche Fakultät	96.362,00	54.390,95	41.971,05	43,56	
445 Zentrum für Lehrer_innenbildung	17.562,00	8.798,63	8.768,37	49,93	
448 Zentrum für Molekulare Biologie	1.500,00	1.339,38	160,62	10,71	
506 Chemie	15.725,00	2.093,62	13.131,48	86,25	
509 Astronomie	5.271,00	3.381,50	1.889,50	35,85	
512 Erdwissenschaften	2.765,00	2.714,38	50,62	1,83	
515 Geographie	5.289,00	4.628,29	660,71	12,49	
518 Lehramt - Geographie und Wirtschaftswissenschaften	9.860,00	9.162,85	697,65	7,08	
521 Meteorologie und Geophysik	2.236,00	769,53	1.466,47	65,58	
524 Informatik	9.337,00	9.079,77	257,23	2,75	
527 Biologie	41.003,00	34.169,40	6.833,60	16,67	
530 Ernährungswissenschaften	15.018,00	14.269,96	748,04	4,98	

Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien  
Wirtschaftsreferat  
AAKH, Spitalgasse 2, Hof 1, 1090 Wien  
wiref@oeh.univie.ac.at | (01) 4277-19511

533 Pharmazie	11.821,00	11.821,00	0,00	0,00
536 Mathematik	10.669,00	9.538,54	1.130,46	10,60
539 Doktorasstudium Naturwissenschaften	7.807,00	0,00	7.807,00	100,00
542 Bildungswissenschaften	16.367,00	14.220,11	2.646,89	15,69
545 Philosophoe	12.062,00	10.721,48	1.340,52	11,11
548 Physik	8.085,00	7.956,86	128,14	1,58
551 Psychologie	32.004,00	31.215,21	788,79	2,46
554 Kultur und Sozialanthropologie	10.618,00	9.882,23	735,77	6,93
557 Pflegewissenschaften	1.792,00	0,00	1.792,00	100,00
560 Politikwissenschaften	20.050,00	18.561,85	1.488,15	7,42
563 Publizistik und Kommunikationswissenschaften	27.678,00	18.671,67	9.006,33	32,54
566 Soziologie	12.308,00	10.251,11	2.056,89	16,71
569 Betriebswirtschaftswissenschaften / Intern	30.604,00	30.152,03	451,97	1,48
572 Doktoratsstudium Wirtschaftswissenschaften	3.435,00	0,00	3.435,00	100,00
575 Statistik	3.397,00	3.397,01	0,01	0,00
578 Volkswirtschaft	6.343,00	6.343,00	0,00	0,00
581 Ägyptologie	2.643,00	1.862,34	780,66	29,54
584 Alte Geschichte	2.948,00	1.291,03	1.656,97	56,21
587 Byzantinistik	2.791,00	1.187,19	1.603,81	57,46
590 Doktorat Philosophie	36.949,00	21.673,75	15.275,25	41,34
593 Europäische Ethnologie	2.772,00	2.265,47	506,53	18,27
596 Geschichte	33.742,00	30.640,84	3.101,16	9,19
599 Judaistik	1.987,00	800,17	1.186,83	59,73
602 Klassische Archäologie	2.345,00	386,70	1.958,30	83,51
605 Kunstgeschichte	16.349,00	8.119,35	8.229,65	50,34
608 Urgeschichte und historische Archäologie	3.508,00	961,02	2.546,98	72,60
620 Religionswissenschaften	2.494,00	2.450,95	43,05	1,73
623 Afrikanistik	2.434,00	1.606,89	827,17	33,98
626 Altsem. Philologie u. Orient.	1.512,00	0,00	1.512,00	100,00
629 Anglistik und Amerikanistik	29.271,00	24.481,64	4.789,36	16,36
632 Arabistik	4.420,00	1.429,01	2.990,99	67,67
635 Germanistik	24.820,00	18.642,75	6.177,25	24,89
638 Finno - Ugristik	4.097,00	1.412,30	2.684,70	65,53
641 Genderstudies	4.431,00	770,56	3.660,44	82,61
644 Internationale Entwicklung	11.431,00	10.609,74	821,26	7,59
647 Japanologie	4.534,00	4.136,08	397,97	8,78
650 Keltologie	1.671,00	0,00	1.671,00	100,00
653 Klassische Philologie	3.739,00	2.603,42	1.135,58	30,37

Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien  
Wirtschaftsreferat  
AAKH, Spitalgasse 2, Hof 1, 1090 Wien  
wiref@oeh.univie.ac.at | (01) 4277-19511

656 Koreanologie	2.341,00	1.152,11	1.188,89	50,79
659 Lehramt Psychologie / Philosophie	12.584,00	5.204,01	7.375,99	58,61
662 Musikwissenschaft	5.008,00	3.691,48	1.316,52	26,29
665 Niederlandistik	2.181,00	19,89	2.161,11	99,09
668 Romaistik	21.102,00	17.382,78	3.719,27	17,63
671 Sinologie	5.184,00	5.105,66	48,35	0,94
674 Skandinavistik	3.236,00	3.203,13	32,87	1,02
677 Slawistik	10.674,00	5.415,26	5.258,74	49,27
680 Sprachwissenschaften	6.064,00	3.982,31	2.081,69	34,33
683 Südasiwissenschaften	3.196,00	2.129,64	1.066,36	33,37
686 Theater Film und Medienwissenschaften	18.562,00	18.214,98	347,07	1,87
689 Turkologie und Islamwissenschaften	1.578,00	0,00	1.578,00	100,00
692 Vergleichende Literaturwissenschaften	5.604,00	5.042,92	561,08	10,01
695 Wirtschafts und Gesellschaftswissenschaften	2.286,00	1.918,37	367,63	16,08
698 Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften	20.617,00	4.183,34	16.433,66	79,71
701 Rechtswissenschaften	2.500,00	315,56	2.184,44	87,38
704 Sportwissenschaften	13.428,00	13.428,00	0,00	0,00
707 Translationswissenschaften	25.188,00	16.436,04	8.751,96	34,75

**Budgetänderungsverzeichnis zum Jahresvoranschlag der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien  
 Wirtschaftsjahr 2014/2015**

Änderungs- verzeichnis	Datum UV-Sitzung	Beschreibung
0	20.06.2014	Erstellung bzw. -beschluss Jahresvoranschlag gem. § 31 Abs. 1 und 2 HSG 1998
1	24.10.2014	Anpassung des Jahresvoranschlages, Ergänzung um Budgetüberträge Vorjahr
2	17.03.2015	Anpassung des Jahresvoranschlages und Spezifizierung von Einzel-Budgets

**Änderungsverzeichnis 1 - Anpassung Jahresvoranschlag, Ergänzung um Budgetüberträge Vorjahr  
 Stand 24.10.2014**

Änderungs- nummer	Abschnitt	Zeile	Betrag - Stand 20.06.	Zeile	Betrag - Stand 24.10.	Differenz
1/1	JVA	-	---	14-22	---	---
	In den Jahresvoranschlag wird ein weiterer Bereich eingefügt, der die Gesamtsummen der berechneten Budgets der einzelnen Organe der gesamten Körperschaft widerspiegelt.					
1/2	JVA	-	---	F-H	---	---
	Es werden drei Spalten ergänzt. In den neuen Spalten D-F werden die Gesamtbudgets für das Wirtschaftsjahr 2014/15 bzw. Budgetüberträge aus dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr ausgewiesen. In den Spalten G und H wird der Anteil der jeweiligen Budgetposten am laufenden Budget des Wirtschaftsjahres 2014/2015 ausgewiesen. Budgetüberträge führen in den jeweiligen Budgetposten zu Veränderungen in der jeweils ausgewiesenen Höhe.					
1/3	JVA	45	59.136,00	54	59.004,00	-132,00
	Senkung von Dienstnehmer_innen-Abgaben, Details siehe Änderungen Abschnitt "Anhang 3 Personalkosten"					
1/4	JVA	51	76.185,00	60	76.025,00	-160,00
	Senkung von Dienstnehmer_innen-Abgaben, Details siehe Änderungen Abschnitt "Anhang 3 Personalkosten"					
1/5	JVA	53	10.500,00	62	12.500,00	2.000,00
	Aufgrund zusätzlich notwendiger Steuerberatungsleistungen rund um eine Prüfung durch die Wiener Gebietskrankenkasse sowie der Wahl einer neuen Wirtschaftsprüfungskanzlei für die Erstellung von Prüfberichten der Jahresabschlüsse, ist mit einer Kostensteigerung in dieser Höhe zu rechnen.					
1/6	JVA	-	0,00	63	5.000,00	5.000,00
	Erwartete Nachzahlungen von Steuern und Abgaben für die Monate Juli und August 2014 aufgrund einer Folge-Prüfung durch die Wiener Gebietskrankenkasse werden berücksichtigt.					
1/7	JVA	56	4.000,00	66	4.375,00	375,00
	Erwartete höhere Einnahmen im Bereich „Sonstiges Sponsoring“ werden berücksichtigt					
1/8	JVA	57	190,48	67	208,00	17,52

**Änderungsverzeichnis 1 - Anpassung Jahresvoranschlag, Ergänzung um Budgetüberträge Vorjahr  
 Stand 24.10.2014**

Änderungsnummer	Abschnitt	Zeile	Betrag - Stand 20.06.	Zeile	Betrag - Stand 24.10.	Differenz
	Anpassung der Werbeabgabe wegen Änderung der erwarteten Einnahmen im Bereich „Sonstiges Sponsoring“.					
1/9	JVA	67	76.185,00	76	76.025,00	-160,00
	Senkung von Dienstnehmer_innen-Abgaben, Details siehe Änderungenenen Abschnitt "Anhang 3 Personalkosten"					
1/10	JVA	92	28.000,00	102	34.644,00	6.644,00
	Berücksichtigung höherer Kosten aufgrund der Umstellung von Werkverträgen auf Freie Dienstverträge und den dementsprechend zusätzlich für die Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien als Dienstgeber_in anfallenden Steuern und Abgaben (Ergänzung der Personalkosten des Arbeitsbereichs auch in Anhang 3).					
1/11	JVA	102	56.024,00	112	55.902,00	-122,00
	Senkung von Dienstnehmer_innen-Abgaben, Details siehe Änderungenenen Abschnitt "Anhang 3 Personalkosten"					
1/12	JVA	103	6.500,00	113-114	3.500,00   3.000,00	---
	Eigenständige Ausweisung des Koordinations- und Sachaufwands des Referats für Aus- und Fortbildung und Organisation sowie des Koordinations- und Sachaufwands der Arbeitsbereiche EDV (Kleinteile, Büromaterial, etc.) und Plakate.					
1/13	JVA	142	17.955,00	153	17.941,00	-14,00
	Senkung von Dienstnehmer_innen-Abgaben, Details siehe Änderungenenen Abschnitt "Anhang 3 Personalkosten"					
1/14	JVA	153	33.655,00	164	33.605,00	-50,00
	Senkung von Dienstnehmer_innen-Abgaben, Details siehe Änderungenenen Abschnitt "Anhang 3 Personalkosten"					
1/15	JVA	162	37.383,00	173	37.290,00	-93,00
	Senkung von Dienstnehmer_innen-Abgaben, Details siehe Änderungenenen Abschnitt "Anhang 3 Personalkosten"					
1/16	JVA	178	5.000,00	189	15.000,00	10.000,00
	Erhöhung und Umbenennung des Budgetpostens von „Sachaufwand Mensapickerl-Aktion (Subventionierung von Studierendenmenüs)“ in „Mensapickerl-Aktion (Subventionierung von Studierendenmenüs)“. Im Wirtschaftsjahr 2014/2015 ist aufgrund der gemeinsamen Fortführung der Mensapickerl-Aktion zwischen den meisten Wiener Universitätsvertretungen, mit einer erhöhten Kostenbeteiligung in diesem Bereich zu rechnen.					
1/17	JVA	193-198	---	203-208	---	---
	Bereich wurde überarbeitet, um die budgetäre Auswirkung der Budgetüberträge aus dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr darzustellen.					
1/18	Anhang 1 - FV/ZV	-	---	K-L	---	---

**Änderungsverzeichnis 1 - Anpassung Jahresvoranschlag, Ergänzung um Budgetüberträge Vorjahr  
 Stand 24.10.2014**

Änderungsnummer	Abschnitt	Zeile	Betrag - Stand 20.06.	Zeile	Betrag - Stand 24.10.	Differenz
	Es werden zwei Spalten ergänzt. In den neuen Spalten K-L werden die Gesamtbudgets für das Wirtschaftsjahr 2014/15 bzw. Budgetüberträge aus dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr ausgewiesen. In der Spalte J wird das laufende Budget des Wirtschaftsjahres 2014/2015 ausgewiesen, in der Spalte K der Budgetübertrag. Budgetüberträge führen in den jeweiligen Budgetposten zu Veränderungen in der jeweils ausgewiesenen Höhe.					
<b>1/19</b>	Anhang 2 - StV					
	Im gesamten Anhang 2 kommt es zur Änderung der laufenden Budgets in Spalte F. Grund hierfür ist ein in der Zeile „Verteilungssumme Studierendenbeiträge“ des Anhang 2 des Jahresvoranschlages der in der Sitzung der Universitätsvertretung am 20.06.2014 beschlossen wurde, angegebener zu hoher Wert. Fälschlicherweise wurden als Verteilungssumme EUR 1.950.000,- (Wert vor Abzug der Beteiligung der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien am Sozialfonds der Bundesvertretung) statt der um EUR 15.400,- geringeren tatsächlichen Verteilungssumme in Höhe von EUR 1.934.600,- angegeben bzw. die Budgets der einzelnen Organe aus der falschen Verteilungssumme errechnet.					
<b>1/20</b>	Anhang 2 - StV	-		---	G-H	---
	Es werden zwei Spalten ergänzt. In den neuen Spalten G-H werden die Gesamtbudgets für das Wirtschaftsjahr 2014/15 bzw. Budgetüberträge aus dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr ausgewiesen. In der Spalte F wird das laufende Budget des Wirtschaftsjahres 2014/2015 ausgewiesen, in der Spalte G der Budgetübertrag. Budgetüberträge führen in den jeweiligen Budgetposten zu Veränderungen in der jeweils ausgewiesenen Höhe.					
<b>1/21</b>	Anhang 3 - Personalkosten					
	Im Anhang 3 werden nun auch die Personalkosten des Arbeitsbereichs Unique in Höhe von EUR 34.644,- (inkl. etwaiger Steuern und Abgaben) erfasst. Es kommt zur erstmaligen Erfassung in Anhang 3, da die bisher als Werkvertrag qualifizierte Tätigkeiten nur als Sachaufwand ausgewiesen waren. Die Umstellung auf Freie Dienstverhältnisse bzw. die dementsprechende Erfassung in Anhang 3 führt zu Mehrkosten in Höhe von EUR 6.644,40.					
<b>1/22</b>	Anhang 3 - Personalkosten					
	<p>Per 01.07.2014 kam es zu einer Senkung des Unfallversicherungsbeitrages von 1,4% auf 1,3%. Der geringere Beitrag ist nun sowohl beim festangestellten Personal als auch den Freien Dienstnehmer_innen der Universitätsvertretung berücksichtigt bzw. wird nur der geringe Beitrag anderen Organen für deren Freie Dienstnehmer_innen in Abzug gebracht. Die Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) findet sich im BGBl. I Nr. 30/2014 vom 24.04.2014</p> <p>Ebenso kommt es zur Senkung der Zuschläge gemäß des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes. Die berücksichtigte Senkung von 0,55% auf 0,45% erfolgt per 01.01.2015 und betrifft nur das festangestellte Personal. Die Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes findet sich ebenfalls im BGBl. I Nr. 30/2014 vom 24.04.2014</p> <p>Beim Festangestellten Personal kommt es im Wirtschaftsjahr 2014/2015 aufgrund niedrigerer Sozialversicherungs-Dienstgeber_innen-Abgaben im Bereich der Unfallversicherung und den Beiträgen zum Insolvenz-Entgeltfond zu einer erwarteten Kostensenkung in Höhe von insgesamt EUR 623,20. Bei den Freien Dienstnehmer_innen der Universitätsvertretung kommt es im selben Zeitraum aufgrund der geringeren Sozialversicherungs-Dienstgeber_innen-Abgaben zur Unfallversicherung zu einer erwarteten Kostensenkung in Höhe von insgesamt EUR 54,50. Die neu hinzugekommenen Personalkosten des Arbeitsbereichs Unique sind direkt mit den verminderten Abgaben angesetzt.</p>					

**Budgetänderungsverzeichnis zum Jahresvoranschlag der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien  
 Wirtschaftsjahr 2014/2015**

Änderungs- verzeichnis	Datum UV-Sitzung	Beschreibung
0	20.06.2014	Erstellung bzw. -beschluss Jahresvoranschlag gem. § 31 Abs. 1 und 2 HSG 1998
1	24.10.2014	Anpassung des Jahresvoranschlags, Ergänzung um Budgetüberträge Vorjahr
2	17.03.2015	Anpassung des Jahresvoranschlags und Spezifizierung von Einzel-Budgets

**Änderungsverzeichnis 2 - Anpassung des Jahresvoranschlage und Spezifizierung von Einzel-Budgets  
 Stand 17.03.2015**

Änderungs- nummer	Abschnitt	Zeile	Betrag - Stand 24.10.	Zeile	Betrag - Stand 17.03.	Differenz
2/1	JVA	32	8.000,00	32	9.000,00	1.000,00
	Die Bezeichnung wird auf EDV Großgeräte, Materialien und Software-Lizenzen korrigiert.					
2/2	JVA	54	59.004,00	54	66.125,00	7.121,00
	Budgetäre Berücksichtigung einer notwendigen Anpassung des Arbeitsstunden-Ausmaßes, sowie Einsparungen bei Dienstgeber_innen-Abgaben.					
2/3	JVA	55	12.000,00	55	11.000,00	-1.000,00
	Das Budget in diesem Bereich wurde vorsorglich höher angesetzt, mit einer geringeren Auslastung ist zu rechnen.					
2/4	JVA	-	0,00	56	1.000,00	0,00
	Gesonderte Ausweisung des für das Vorsitz-Team vorgesehenen Anteil am Sachaufwand des Tätigkeitsbereichs.					
2/5	JVA	60	76.025,00	61	76.968,00	943,00
	Budgetäre Berücksichtigung einer notwendigen Anpassung des Arbeitsstunden-Ausmaßes, sowie Einsparungen bei Dienstgeber_innen-Abgaben.					
2/6	JVA	61	11.000,00	62	10.000,00	-1.000,00
	Das Budget in diesem Bereich wurde vorsorglich höher angesetzt, mit einer geringeren Auslastung ist zu rechnen.					
2/7	JVA	-	0,00	63	1.000,00	0,00
	Gesonderte Ausweisung des für das Wirtschaftsreferat vorgesehenen Anteil am Sachaufwand des Tätigkeitsbereichs.					
2/8	JVA	62	12.500,00	64	14.500,00	2.000,00
	Ergänzung der Bezeichnung auf "Bilanzerstellung, Jahresabschlussprüfung, Steuerberatung". Zusätzliche Steuerberatungsleistungen müssen in Anspruch genommen werden, höhere Aufwendungen sind zu erwarten.					
2/9	JVA	63	5.000,00	64	3.500,00	-1.500,00

**Änderungsverzeichnis 2 - Anpassung des Jahresvoranschlage und Spezifizierung von Einzel-Budgets  
 Stand 17.03.2015**

Änderungsnummer	Abschnitt	Zeile	Betrag - Stand 24.10.	Zeile	Betrag - Stand 17.03.	Differenz
	Eine geringere Rückstellung als die ursprüngliche Einschätzung wird für Dienstgeber_innen-Abgaben der verschiedenen Organe in den Monaten Juli und August 2014 benötigt.					
2/10	JVA	77	65.345,00	79	65.306,00	-39,00
	Berücksichtigung Einsparungen bei Dienstgeber_innen-Abgaben.					
2/11	JVA	83	2.000,00	85	1.000,00	-1.000,00
	Allgemeine Anpassung der Koordinations- und Sachaufwände, sowie eigener Projektbudgets von Referaten zur Förderung sparsamerer, zentraler Ressourcenbereitstellung.					
2/12	JVA	87	15.400,00	89	16.800,00	1.400,00
	Anpassung Aufwandsentschädigungen.					
2/13	JVA	92	15.400,00	94	16.800,00	1.400,00
	Anpassung Aufwandsentschädigungen.					
2/14	JVA	98	2.000,00	100	1.000,00	-1.000,00
	Allgemeine Anpassung der Koordinations- und Sachaufwände, sowie eigener Projektbudgets von Referaten zur Förderung sparsamerer, zentraler Ressourcenbereitstellung.					
2/15	JVA	104	2.000,00	106	1.000,00	-1.000,00
	Allgemeine Anpassung der Koordinations- und Sachaufwände, sowie eigener Projektbudgets von Referaten zur Förderung sparsamerer, zentraler Ressourcenbereitstellung.					
2/16	JVA	112	55.902,00	114	55.872,00	-30,00
	Berücksichtigung Einsparungen bei Dienstgeber_innen-Abgaben.					
2/17	JVA	114	3.000,00	116	1.500,00	-1.500,00
	Die Sachaufwände für die Bereiche EDV (Büromaterialien) und Plakate wurde zu hoch kalkuliert, ein geringer Budgetbedarf wird berücksichtigt.					
2/18	JVA	120	2.000,00	122	1.000,00	-1.000,00
	Allgemeine Anpassung der Koordinations- und Sachaufwände, sowie eigener Projektbudgets von Referaten zur Förderung sparsamerer, zentraler Ressourcenbereitstellung.					
2/19	JVA	125	2.000,00	127	1.000,00	-1.000,00

**Änderungsverzeichnis 2 - Anpassung des Jahresvoranschläge und Spezifizierung von Einzel-Budgets  
 Stand 17.03.2015**

Änderungsnummer	Abschnitt	Zeile	Betrag - Stand 24.10.	Zeile	Betrag - Stand 17.03.	Differenz
	Allgemeine Anpassung der Koordinations- und Sachaufwände, sowie eigener Projektbudgets von Referaten zur Förderung sparsamerer, zentraler Ressourcenbereitstellung.					
2/20	JVA	130	2.000,00	132	1.000,00	-1.000,00
	Allgemeine Anpassung der Koordinations- und Sachaufwände, sowie eigener Projektbudgets von Referaten zur Förderung sparsamerer, zentraler Ressourcenbereitstellung.					
2/21	JVA	140	2.000,00	142	1.000,00	-1.000,00
	Allgemeine Anpassung der Koordinations- und Sachaufwände, sowie eigener Projektbudgets von Referaten zur Förderung sparsamerer, zentraler Ressourcenbereitstellung.					
2/22	JVA	145	2.000,00	147	1.000,00	-1.000,00
	Allgemeine Anpassung der Koordinations- und Sachaufwände, sowie eigener Projektbudgets von Referaten zur Förderung sparsamerer, zentraler Ressourcenbereitstellung.					
2/23	JVA	164	33.605,00	166	33.642,00	37,00
	Berücksichtigung Einsparungen bei Dienstgeber_innen-Abgaben, sowie höherer Gehaltsanpassung anhand der Geringfügigkeitsgrenze 2015.					
2/24	JVA	173	37.290,00	173	37.266,00	-24,00
	Berücksichtigung Einsparungen bei Dienstgeber_innen-Abgaben.					
2/25	JVA	185	102.020,00	185	95.020,00	-7.000,00
	Anpassung des allgemeinen Projektbudgets aufgrund zusätzlicher Großprojekte.					
2/26	JVA	188	40.000,00	188	38.610,00	-1.390,00
	Berücksichtigung höhere Gewinnausschüttung der Facultas AG sowie anteilige Rückstellung selbiger.					
2/27	JVA	194	25.682,00	194	30.149,00	4.467,00
	Berücksichtigung Budgetübertrag Vorjahr.					
2/28	JVA	196	15.000,00	196	10.000,00	-5.000,00
	Anpassung Projektreserve aufgrund eigens ausgewiesener Großprojekte.					
2/29	JVA	197	11.000,00	197	18.000,00	7.000,00
	Erhöhung des Budgets aufgrund höherer Anzahl bzw. größerem Umfang der Projekte rund um das 650-Jahr-Jubiläum der Universität Wien.					

**Änderungsverzeichnis 2 - Anpassung des Jahresvoranschläge und Spezifizierung von Einzel-Budgets  
 Stand 17.03.2015**

Änderungsnummer	Abschnitt	Zeile	Betrag - Stand 24.10.	Zeile	Betrag - Stand 17.03.	Differenz
<b>2/30</b>	JVA	-	0,00	198	11.500,00	11.500,00
	Eigene Ausweisung bzw. Ergänzung des Projektbereichs um das Projekt "Broschüre Völkische Verbindungen".					
<b>2/31</b>	JVA	-	0,00	199	9.000,00	9.000,00
	Eigene Ausweisung bzw. Ergänzung des Projektbereichs um das Projekt "Studienleitfaden 2014/2015".					
<b>2/32</b>	JVA	200	80.000,00	200	100.000,00	20.000,00
	Berücksichtigung des zu erwartenden Anfalls höherer Kosten für das Wahladministration gem. § 46 HSG 2014					
<b>2/33</b>	Anhang 1 - FV/ZV	-	58.004,00	15	55.004,00	-3.000,00
	Berücksichtigung des im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten festgestellten geringeren Budgetübertrags.					
<b>2/34</b>	Anhang 3 - Personalkosten UV					
	Budgetäre Ausweisung notwendiger Anpassungen des Arbeitsstundenausmaßes sowie Berücksichtigung geringerer Dienstgeber_innen-Abgaben.					
<b>2/35</b>	Anhang 4 - AEs UV	20-22	15.400,00	20-23	16.800,00	1.400,00
		-	0,00	23	1.400,00	1.400,00
	Schaffung einer zusätzlichen Funktion die flexibel bzw. primär projektbezogen ausgeübt wird.					
<b>2/36</b>	Anhang 4 - AEs UV	24-26	15.400,00	25-28	16.800,00	1.400,00
		-	0,00	28	1.400,00	1.400,00
	Schaffung einer zusätzlichen Funktion die flexibel bzw. primär projektbezogen ausgeübt wird.					
<b>2/37</b>	Anhang 4 - AEs UV	-	0,00	64-66	3.500,00	3.500,00
	Ergänzung bzw. Ausweisung von Funktionen rund um die Betreuung und Koordination von Projekten von studentischer Seite rund um das 650 Jahr Jubiläum der Universität Wien.					
<b>2/38</b>	Anhang 5 - ÖH Wahlen 2015					
	Neu ergänzter Anhang betreffend Kosten für Organisation, Durchführung und Bewerbung der ÖH Wahlen 2015					
<b>2/39</b>	Anhang 6 - 650 Jahre Uni Wien					
	Neu ergänzter Anhang betreffend Kosten für Organisation, Durchführung und Bewerbung mehrerer Projekte rund um das 650 Jahr Jubiläum der Universität Wien					

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

## 5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

#### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

#### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

#### 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

#### 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

### III. TEIL

#### 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

#### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

### IV. TEIL

#### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

#### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.